

Verordnung

der Stadt Chemnitz zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals "Hintere Wiese"

Vom 30. Dez. 1992

Aufgrund von §§ 21 und 50 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) vom 16. Dezember 1992 (SächsGVBl S. 571) wird verordnet:

§ 1

Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Chemnitz, Kreisfreie Stadt, wird als Flächennaturdenkmal festgesetzt. Das Flächennaturdenkmal führt die Bezeichnung
"Hintere Wiese".

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Flächennaturdenkmal hat eine Größe von ca. 3,2 ha.
- (2) Es befindet sich in der Stadt Chemnitz, Gemarkung Ebersdorf, auf Teilen der Flurstücke 447/2 und 811/2 und auf dem Flurstück 497.
- (3) Verbale Beschreibung der Grenzen: Der westlichste Punkt der Grenze ergibt sich in einer Entfernung von 40 m in Richtung West des Durchlasses entlang der Südkante des Bahndamms (gegenüberliegendes Grundstück Nr. 626/1). Von diesem Punkt verläuft die Grenze des Schutzgebietes am Fuß des Bahndammes entlang Richtung Nordost (entlang der nördlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 447/2, 497 und 811/2) bis zur nördlichsten Oberkante des nördlichen Steilhanges. Hier verläuft die Grenze im Winkel von 120° in 2 m Entfernung von der Oberkante des Hanges in Richtung Südost bis an die Zaungrenze der Interessengemeinschaft "Tännichtleite" und dann entlang der Zaungrenze in Richtung Süd und Südost. Dann geht die Grenze des Schutzgebietes rechtwinklig ab Zaun bis zum Bachdurchlaß unter der Fahrstraße (20 m Länge). Anschließend verläuft sie Richtung West immer entlang des Fahrweges (Nordrand), zuerst 75 m in Richtung West, anschließend 335 m in Richtung Südwest, bis an den südlichsten Punkt. Dieser Punkt ergibt sich aus der gedachten Linie vom westlichsten Punkt am Bahndamm, die rechtwinklig 75 m bis zum südlichsten Punkt an der Nordkante des Fahrweges verläuft.

- (4) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Karte der Stadtverwaltung Chemnitz/Umweltamt vom 20.06.1993 im Maßstab ca. 1:1000 rot eingetragen (Anlage 1). Die Lage des Schutzgebietes ist aus einer Übersichtskarte der Stadtverwaltung Chemnitz/Umweltamt vom 20.06.1993 im Maßstab ca. 1:10000 ersichtlich (Anlage 2). Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.
Im Zweifelsfall ist der in der Karte der Anlage 1 dargestellte Grenzverlauf maßgeblich.
- (5) Die Verordnung mit Karten wird bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im SächsGVBl, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt (Ersatzverkündung).
- (6) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der nach Absatz 5 genannten Stelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung eines Komplexes aus intakter Feuchtwiese mit seggenreichen Quellmoorgesellschaften, die für Chemnitz einmalig sind, Teich und umgebenden Gehölbereichen zur Sicherung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten feuchteliebender Tier- und Pflanzengesellschaften, insbesondere wiesen- und heckenbrütende Vogelarten sowie Mädesüßgesellschaften (*Valeriano officinalis-Filipenduletum ulmariae*) und die Erhaltung des Gebietes wegen seiner Seltenheit, Eigenart und landschaftstypischen Schönheit.

§ 4 Verbote

- (1) Die Beseitigung des Flächennaturdenkmales sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung führen können, sind verboten.
- (2) Insbesondere ist verboten:
1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt (Abtragungen, Aufschüttungen, Verfüllungen), Struktur oder Beschaffenheit verändern oder verändern können;
 4. Ablagerungen jeglicher Art vorzunehmen;
 5. Werbeanlagen, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;

6. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
7. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. das Gelände umzubrechen, als Acker- oder Weidefläche zu nutzen und Gewässer als Viehtränke bzw. Wasserentnahmestelle zu nutzen;
9. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
10. Biozide, Düngemittel und andere luft-, wasser- und bodengefährdende Substanzen einzusetzen bzw. anzuwenden;
11. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen oder Feuer zu entfachen;
12. im Schutzgebiet zu reiten oder es zu befahren;
13. die Wege zu verlassen;
14. die Gras-, Brach- und Gehölzfläche abzubrennen;
15. zu baden, zu angeln oder mit Booten bzw. anderen Schwimmgeräten zu fahren;
16. Jagdeinrichtungen, insbesondere Futterstellen oder Hochsitze zu errichten;
17. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern, sowie Gewässer zu verunreinigen;
18. eine intensive fischerei- oder forstwirtschaftliche Nutzung durchzuführen;
19. Steine zu brechen oder zu entnehmen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht für:

- (1) die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung, solange der Schutzzweck nach § 3 nicht beeinträchtigt wird;
- (2) behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung und Absperrung.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (wie z. B. Wiesenmähd, Heckenpflege, Teichentschlämmung, Entbuschung) können durch Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde sowie im jeweiligen Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt werden.

**§ 7
Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach § 53 des Sächs-NatSchG durch die zuständige Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

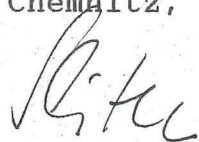
**§ 8
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Chemnitz, den 30. DEZ. 1993



Dr. Seifert
Oberbürgermeister

